

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.11.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Finanzverwaltung Abteilung Steuern, Gebüh- ren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: beteiligt: - Rechtsamt - Ordnungsamt	Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0469 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 10.11.2008

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung (derzeit gültige Fassung)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 10.11.2008

zu Art. I Ziffern 1 und 2:

Gemeinden können für Kampfhunde einen erhöhten Steuersatz festlegen, müssen dies aber nicht. In den letzten Jahren sind faktisch keine Kampfhunde der erhöhten Steuer nach § 5 Abs.2 i.V.m. § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung unterfallen, da das Vorliegen eines Wesenstests bereits Voraussetzung für das Halten eines Kampfhundes nach der hessischen Hundeverordnung ist und die Satzung bei Vorlage eines Wesenstests eine Befreiung vorsah. Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde nach § 5 Abs. 4 der Satzung wurde deshalb nie erhoben und kann daher gestrichen werden.

Darüber hinaus haben unterschiedliche Voraussetzungen in der Hundeverordnung und der städtischen Hundesteuersatzung zu Schwierigkeiten in der Praxis und zu Unzufriedenheit bei den Bürgern geführt. So waren die Zeitpunkte der Vorlagepflicht unterschiedlich, so dass zunächst eine erhöhte Steuer festgesetzt und nachträglich wieder geändert werden musste.

Neben den praktischen Schwierigkeiten hat sich der mit der erhöhten Steuer für Kampfhunde erhoffte Lenkungszweck nicht erfüllt. Die Anzahl an Kampfhunden im Stadtgebiet ist seit Einführung der erhöhten Steuer kaum zurückgegangen, auf Grund der Befreiungsvorschrift nach Vorlage eines Wesenstests ist der Lenkungszweck ganz in den Hintergrund gerückt.

Aus verwaltungstechnischer Sicht wird es in Zukunft nicht mehr nötig sein, die städtische Hundesteuersatzung in Bezug auf die Auflistung der als Kampfhunde geltenden Rassen an die hessische Hundeverordnung anzupassen und auch die hierbei bestehende Kontrollpflicht der Stadt, ob die in der Hundeverordnung aufgeführten Kampfhunde tatsächlich als solche zu qualifizieren sind, entfällt.

zu Art. I Ziffer 3, 6 und 11:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte eine Regelung in einer Hundesteuersatzung, welche eine Steuerermäßigung von der Ablegung der Begleithundeprüfung bei einem Verband des deutschen Hundewesens abhängig machte, als Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 12 EGV) in Verbindung mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 46ff EGV) gewertet. Im Hinblick auf die Europarechtskonformität der Satzung und um eventuelle Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden ist eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

zu Art. I Ziffer 4:

Die Änderung ist eine Folgeänderung wegen des Wegfalls von § 5 Abs.4.

zu Art. I Ziffer 5:

Die Anschaffung eines Hundes aus einem Tierheim ist als Steuerbefreiungsgrund für höchstens zwei Jahre in die Hundesteuersatzung aufgenommen worden, um das Tierheim Darmstadt zu entlasten. Aufgrund der fehlenden Klarstellung, dass es sich um einen Hund aus dem Darmstädter Tierheim handeln muss, sind in der Vergangenheit überwiegend Hunde aus Tierheimen in ganz Deutschland oder aus dem Ausland in den Genuss der Steuerbefreiung gelangt. Zu einer Entlastung des Darmstädter Tierheims hat dies nicht geführt, es wurde teilweise der gegenteilige Effekt erzielt. Mit der Änderung soll nun erreicht werden, dass nur Hunde, die von ihren Haltern vom Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V, Griesheimer Weg 199 in 64293 Darmstadt erworben wurden, im Jahr der Anschaffung und im darauf folgenden Jahr von der Hundesteuer befreit werden.

...

zu Art. I Ziffer 7 und 8:

Bisher ist aus der Satzung nicht zu entnehmen, ob für eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs.1 e) die einmalige Vorlage einer Begleithundeprüfung, eines Teamtest oder einer vergleichbaren Prüfung ausreicht oder ob sie jährlich neu vorzulegen ist. Zweck dieses Steuerbefreiungstatbestandes sollte es sein, das Stadtbild von schlecht geführten oder unsachgemäß gehaltenen Hunden freizuhalten. Da fraglich ist, ob dieser Lenkungszweck verlangt, dass ein Hundebesitzer jedes Jahr eine Begleithundeprüfung bzw. einen Teamtest ablegt, erscheint eine jährliche Vorlage unverhältnismäßig. Auf der anderen Seite würde eine nur einmalige Vorlagepflicht den o. g. Lenkungszweck teilweise vereiteln. Es soll daher in der Hundesteuersatzung eine zweijährige Vorlagepflicht festgelegt werden. Da ältere Hunde einen derartigen Leistungsnachweis nicht mehr erbringen können, soll die Vorlagepflicht für Hunde ab acht Jahren ganz entfallen.

zu Art. I Ziffer 9 und 12:

Hinsichtlich der Steuerbefreiung von Sozialhilfeempfängern hat der Hess. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine solche dem ordnungspolitischen Charakter der Hundesteuer, die darauf abziele, die Hundehaltung in Grenzen zu halten, zuwiderläuft. Daher soll es für Sozialhilfeempfänger nur noch eine 50% -ige Ermäßigung der Hundesteuer geben.

zu Art. I Ziffer 10:

Die Änderung ist eine Folgeänderung wegen des Wegfalls von § 6 Abs.2.

zu Art. I Ziffer 13:

Die Änderung ist eine Folgeänderung wegen des Wegfalls von § 5 Abs.4.

Die Vorlage ist mit dem Ordnungsamt und dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, 10. November 2008
203 rh-al

Die Dezernenten:

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dieter Wenzel
Stadtrat